

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Gegen Empfangsbekanntnis

C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG
z.H. [REDACTED]
Trierer Straße 43
54611 Hallschlag

13.08.2024

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2023/0026
Bitte immer angeben!

Ihr Antrag vom
07.07.2023

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 07.07.2023 der Firma C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG auf
Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier
Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166,60
Meter Nabenhöhe, Nennleistung 5.560 kW, Gesamtleistung 22.240 kW

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1.

Zu Gunsten der Firma C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG, Trierer Straße 43,
54611 Hallschlag, vertreten durch den Geschäftsführer, werden die
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von vier
Windenergieanlagen gemäß §§ 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG in Verbindung mit (i. V. m.)

1/101

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der
SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr. ¹ 7019	X 319059 Y 5580889	Hallschlag	9	72/1
2 GID Nr. 7020	X 319011 Y 5580487	Hallschlag	9	72/1
3 GID Nr. 7021	X 319064 Y 5580076	Hallschlag	9	72/1
4 GID Nr. 7022	X 318698 Y 5579814	Hallschlag	9	11

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 07.07.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen/ Änderungen, zu Grunde, insbesondere:

- Antragsunterlagen und Formblätter
- Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Hallschlag, Bericht Nr. 22-1-3120-000-NRM, 23.02.2023
- Schattenwurfprognose für vier WEA am Standort Hallschlag, Bericht Nr. 22-1-3120-000-SRM, 23.02.2023

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-
- Ganzheitliches Brandschutzkonzept ENERCON E-160 EP5 E3 R1 -166m, BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HT, 28.11.2022
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Lagepläne/ Zuwegungsplan Maßstab 1:1500
 - Lagepläne 1:10000
 - Nutzungsverträge Grundstückseigentümer, vom 26.11.2022, 18.07.2022, 14.04.2022 und 19.04.2022
 - Nachweis Bauvorlageberechtigung
 - Gutachten zur Standorteignung – Turbulenzgutachten, Referenz-Nr. 2022-J-055-P3-R0, 18.10.2022
 - Aktualisierte Fassung, vom 24.06.2024
 - Rückbaukostenschätzungen, 07.07.2023
 - Rückbauverpflichtungserklärung, 07.07.2023
 - Herstell- und Rohbaukosten, E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01_FG, 07.07.2023
 - Spezifikation Zuwegung & Kranstellfläche E-160 EP5 E3 - 166m, 10.05.2022
 - Nachreichungen der Antragstellerin „Detailpläne zur Schleppkurve“ vom 12.12.2023, bei dem LBM Gerolstein eingegangen am 12.12.2023
 - Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung, 23.10.2021
 - Gutachten Eisansatzerkennung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7, 09.12.2021
 - Nachreichung der Antragstellerin „Zusatzgutachten Eiserkennung vom 21.10.2019“ am 10.10.2023, im Referat 24 eingegangen am 10.10.2023
 - Extremwindabschätzung auf Basis des anemos Windatlas für Deutschland am Standort Steinert-Hallschlag, Berichts-Nr.: 23-052-7230151-Rev.00-EX-PP, 07.02.2023

- Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standorteignung von WEA am Standort Steinert hallschlag, Referenz-Nr.: 2022-J-055-P1, 26.01.2023
- UVP Bericht gem. § 16 UVPG und Fachbeitrag Naturschutz, Juli 2023 und März 2024
- Die Extremwindabschätzung der F2E Fluid & Energie Engineering GmbH & Co. KG vom 07.02.2023, Nr. 23-052-7230151-Rev.00-EX-PP
- Weitere mit Sichtvermerk gekennzeichnete Pläne und Unterlagen

Nebenbestimmungen, Hinweise und Bedingungen

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

1. Allgemeines	5
2. Immissions- und Arbeitsschutz	7
3. Baurecht und Brandschutz	31
4. Natur- und Landschaftspflege	34
5. Luftverkehrsrecht	47
6. Straßenrecht	52
7. Forstrecht	56
8. Wasser-, Abfall- und Bodenrecht	59
9. GDKE, Direktion Landesarchäologie	60

10.	GDKE, Direktion Landedenkmalpflege	60
11.	untere Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel	61
12.	untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen	62
13.	Landesamt für Geologie und Bergbau	62

1. Allgemeines

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ Anlage Nr. 2 dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Den Vertretern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

1.8

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der zuständigen Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage

ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Lärm

2.1.1.

Für die nachstehen genannten, -je nach Betriebsvarianten- im Einwirkungsbereich der v.g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 7 bis 9	54597 Ormont, Kyllstraße 11	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 17 bis 20 (Var. II)	54611 Hallschlag, Auf Häselpe- sch 14 (*)	57 dB(A)	42 dB(A)
IP 21 bis 23 (Var. II)	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 24 (*)	57 dB(A)	42 dB(A)
IP 29 bis 31	54611 Hallschlag, Buchenweg 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 38 bis 40	54611 Hallschlag, Trierer Straße 22	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 47 bis 50	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 51 bis 57	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 8	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 58 bis 61	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 68 bis 70	54611 Hallschlag, Gartenstraße 12	55 dB(A)	40 dB(A)

IP 71	54611 Hallschlag, Campingplatz Kronenburger See	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 73	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienpark Kronenburger See	50 dB(A)	35 dB(A)
IP 74	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienhausgebiet Seeuferstraße	50 dB(A)	35 dB(A)

(*) Anerkennung einer sog. „Gemengelage“ im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm 98 infolge des durch die beabsichtigte Aufhebung des unerschlossenen östlichen Teilbereiches des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Teilbereiches des Bebauungsplanes „Häselpesch“.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.1.2

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechende Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwerte)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0s, 06.00 – 22.00):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]

WEA 1	108,4	106,7	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 2	108,4	106,7	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 3	108,4	106,7	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 4	108,4	106,7	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v.g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,1	90,9	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,8	92,6	97,0	101,8	103,6	103,0	96,4	77,2

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 – 06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 1	106,9	105,2	NR IIs	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 3	106,9	105,2	NR IIs	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v.g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
--------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------

L _{W,Oktav}	85,5	91,1	95,1	99,8	100,5	98,1	89,7	69,5
----------------------	------	------	------	------	-------	------	------	------

Oktavspektrum des L_{e,max} :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	87,2	92,8	96,8	101,5	102,2	99,8	91,4	71,2

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	L _{e,max} [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 2	106,2	104,5	NR IIIs	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektrern der v.g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	84,6	90,1	94,3	99,0	99,9	97,5	89,1	68,9

Oktavspektrum des L_{e,max} :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	86,3	91,8	96,0	100,7	101,6	99,2	90,8	70,6

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	L _{e,max} [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 4	102,8	101,1	NR VIIs	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektrern der v.g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	80,6	86,4	91,7	95,7	96,3	93,9	85,5	64,7

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,3	88,1	93,4	97,4	98,0	95,6	87,2	66,4

WEA: Windenergieanlage Nr.

$\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{e,max,i} - A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.3 Bedingung

Die beantragten Windenergieanlagen dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr abweichend von der in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2** zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um **mindestens 3 dB(A)** schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 1	102,0	NR VIs
WEA 3	102,0	NR VIs

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
--------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------

L _{WA,d}	81,8	87,6	92,5	96,6	97,2	94,7	86,4	65,7
-------------------	------	------	------	------	------	------	------	------

WEA	$\bar{L}$ W,Oktav [dB(A)]	Modus
WEA 2	101,0	NR VIIs

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	80,6	86,4	91,7	95,7	96,3	93,9	85,5	64,7

WEA	$\bar{L}$ W,Oktav [dB(A)]	Modus
WEA 4	98,0	NR VIIIs

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	74,8	81,4	88,7	91,0	92,4	92,2	88,6	68,6

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
 Modus: leistungsreduzierter Betriebsmodus

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windenergieanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2** festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, ab dem gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, durch Vorlage jeweils mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2** festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.1.4 Bedingung

Abweichend von **Nebenbestimmungen 2.1.2** dürfen die beantragten Windenergieanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Häselpesch“ der Ortsgemeinde Hallschlag (*) lediglich wie folgt betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	Le,max [dB(A)]	$\bar{L}$ W,Oktav [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 1	99,7	98,0	NR VIIIs	1,2	0,5	1,0	2,1

WEA 2	99,7	98,0	NR VIIIs	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 3	99,7	98,0	NR VIIIs	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 4	99,7	98,0	NR VIIIs	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	74,8	81,4	88,7	91,0	92,4	92,2	88,6	68,6

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	76,5	83,1	90,4	92,7	94,1	93,9	90,3	70,3

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

(*) Hinweis:

Aus der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose geht hervor, dass seitens des Ortsgemeinderates Hallschlag im November 2022 einstimmig beschlossen wurde, den bisher unerschlossenen östlichen Teilbereich des als

allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Teilbereiches des Bebauungsplanes „Häselpesch“ aufzuheben.

2.1.5

Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windenergieanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windenergieanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windenergieanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windenergieanlagen entgegen **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.4** lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.4** festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windenergieanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.1.6

Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 17 bis 20	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 14 (hier: IP 19, EG N/O)	31,96 dB(A)
IP 21 bis 23	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 24 (hier: IP 15, EG Nord)	31,89 dB(A)
IP 29 bis 31	54611 Hallschlag, Buchenweg 9 (hier: IP 31, EG N/O)	33,13 dB(A)
IP 38 bis 40	54611 Hallschlag, Trierer Straße 22 (hier: IP 38, EG Süd)	33,46 dB(A)
IP 47 bis 50	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 4 (hier: IP 50, NG 1 EG Süd)	33,08 dB(A)
IP 51 bis 57	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 8 (hier: IP 51, 2 EG Ost)	32,49 dB(A)
IP 58 bis 61	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 17 (hier: IP 61, 6 EG Ost)	31,84 dB(A)

IP 71	54611 Hallschlag, Campingplatz Kronenburger See	36,20 dB(A)
IP 73	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienpark Kronenburger See	32,59 dB(A)
IP 74	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienhausgebiet Seeuferstraße	32,18 dB(A)

Windenergieanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 7 bis 9	54597 Ormont, Kyllstraße 11	< > dB(A)
IP 17 bis 20 (Var. II)	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 14 (hier: IP 18, 2 EG S/O	31,91 dB(A)
IP 21 bis 23 (Var. II)	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 24 (hier: IP 15, EG Nord)	31,90 dB(A)
IP 29 bis 31	54611 Hallschlag, Buchenweg 9 (hier: IP 31, EG N/O)	33,14 dB(A)
IP 38 bis 40	54611 Hallschlag, Trierer Straße 22 (hier: IP 38, EG Süd)	32,78 dB(A)
IP 47 bis 50	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 4 (hier: IP 50, NG 1 EG Süd)	32,46 dB(A)
IP 51 bis 57	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 8 (hier: IP 51, 2 EG Ost)	31,84 dB(A)
IP 58 bis 61	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 17 (hier: IP 61, 6 EG Ost)	31,35 dB(A)
IP 68 bis 70	54611 Hallschlag, Gartenstraße 12 (hier: IP 69, 2 EG S/O	34,13 dB(A)
IP 71	54611 Hallschlag, Campingplatz Kronenburger See	31,96 dB(A)
IP 73	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienpark Kronenburger See	28,98 dB(A)
IP 74	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienhausgebiet Seeuferstraße	27,48 dB(A)

Windenergieanlage Nr. WEA 3:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 7 bis 9	54597 Ormont, Kyllstraße 11 (hier: IP 08, 3 EG N/O)	28,73 dB(A)
IP 17 bis 20 (Var. II)	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 14 (hier: IP 18, 2 EG S/O)	31,61 dB(A)
IP 21 bis 23 (Var. II)	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 24 (hier: IP 15, EG Nord)	31,65 dB(A)
IP 38 bis 40	54611 Hallschlag, Trierer Straße 22 (hier: IP 38, EG Süd)	31,78 dB(A)
IP 47 bis 50	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 4 (hier: IP 47, 1 EG Süd)	32,47 dB(A)
IP 51 bis 57	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 8 (hier: IP 52, 3 EG Süd)	32,88 dB(A)
IP 58 bis 61	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 17 (hier: IP 61, 6 EG Ost)	30,52 dB(A)
IP 73	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienpark Kronenburger See	27,48 dB(A)
IP 74	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienhausgebiet Seeuferstraße	23,90 dB(A)

Windenergieanlage Nr. WEA 4:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 38 bis 40	54611 Hallschlag, Trierer Straße 22 (hier: IP 38, EG Süd)	28,73 dB(A)
IP 47 bis 50	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 4 (hier: IP 47, 1 EG Süd)	29,43 dB(A)
IP 51 bis 57	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 8 (hier: IP 52, 3 EG Süd)	28,16 dB(A)

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.4 (Bedingung)** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 71	54611 Hallschlag, Campingplatz Kronenburger See	28,18 dB(A)
IP 73	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienpark Kronenburger See	24,51 dB(A)
IP 74	53949 Dahlem-Kronenburg, Ferienhausgebiet Seeuferstraße	24,09 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die beantragten Windenergieanlagen sind jeweils antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von den beantragten Windenergieanlagen **betroffenen Immissionsorten**:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

2.2.4

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach **Nebenbestimmungen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3** zu überprüfen. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vorzulegen.

Hinweis:

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

2.3 **Betriebssicherheit**

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windenergieanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilig Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

2.4 **Eisabwurf**

2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV NORD, Gutachten - Eisansatzerk. Kennlinienverf. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, Gutachten - Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eissensoren 8111 7247 373., Rev. 2 vom 28.02.2022 sowie DNV GL – Energy Renewables Certification, Einzelgutachten IDD Blade 75148, Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.5 **immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an nachfolgend aufgeführter Windenergieanlage schalltechnischen Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windenergieanlage Nr.: WEA 4 (*)

Stellvertretend sind an der Windenergieanlage Nr. WEA 4 zusätzlich zum unter **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2** genehmigten Betriebsmodus „**Mode NR VIIs**“ der Anlage die ebenfalls unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 für die übrigen

Windenergieanlagen genehmigten Betriebsmodus „**Mode NR IIs**“ und „**Mode NR IIIs**“ messtechnisch zu ermitteln.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2** verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu sind die Windenergieanlagen Nr.: WEA 1, WEA 2 und WEA 3 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,

Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

(*) Hinweis:

Die Konzentration der geforderten Abnahmemessungen auf die Windenergieanlage WEA 4 erfolgt aufgrund der durch die Örtlichkeit als schwierig eingeschätzten Messmöglichkeiten. Als möglicher Messort wurde der Bereich nordöstlich der WEA 4 auf dem neu anzulegenden Erschließungsweg zwischen WEA 4 und WEA 3 im Bereich einer großen von Nordwest nach Südost verlaufenden Wildäsungsfläche eingestuft. Sollten seitens des Messinstitutes andere Windenergieanlagen des vorliegenden Projektes oder Örtlichkeiten als messtechnisch besser geeignet angesehen werden, so dürfen die Abnahmemessungen auch dort durchgeführt werden.

2.5.2

Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windenergieanlagen Nr. WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- im Falle des genehmigten Betriebes nach **Nebenbestimmung Nr. 2.1.2** nur noch schall-/leistungsreduziert entsprechend der Anforderungen nach **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 (Bedingung)** betrieben werden (um mindestens 3 dB reduzierter Schallleistungspegel).

2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier Deworastraße 8, 54290 Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlage (Automatikstart oder manuell).

2.6 Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.6.1

An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der

Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervale ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „*Aufstiegshilfen*“ gelten ferner nachfolgende **Auflagen**:

2.6.3

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

2.6.4

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV $\leq$ 2 Jahre)

2.6.5

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) **[ehemals.BG-Information –BGI 657-]**, Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

2.8.1

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlagen (z.B. Bezeichnung nach „WEA-NIS“).

2.8.2

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.8.3

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde

und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraß8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit stillzusetzen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

Bedingungen

3.1

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlagen eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) bei dem Landkreis Vulkaneifel in Höhe von [REDACTED] pro Anlage, insgesamt also [REDACTED]

= [REDACTED]

hinterlegt wurde.

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der von der Fa. ENERCON vorlegten Kostenschätzung für den Rückbau, wobei die Erlöse aus dem Recycling entgegen der Berechnung nicht berücksichtigt wurden und die MWST zusätzlich berücksichtigt wurde.

3.2

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn ein Bodengutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

3.3

Vor Baubeginn muss bzgl. der **WEA 04**, die Eintragung einer Parzellenvereinigungsbaulast im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die Flurstücke 11, 12, 13, 67/1, 18, 19 und 14, Flur 9, Gemarkung Hallschlag betreffend, eingetragen worden sein.

Ansprechpartner 

Auflagen

3.4

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks **Anhang Nr. 2** mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, § 77 Abs.1 Landesbauordnung (LBauO).

3.5

Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks im **Anhang Nr. 3** mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.6

Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks **Anhang Nr. 4** schriftlich anzuzeigen.

3.7

Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik

erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

3.8

Die Windenergieanlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu überprüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren
- die Rotorblätter auf Streifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.9

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabfalls hinweisen.

3.10

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierten Anlagen mit der begutachteten Anlagen und der vorliegenden Typenprüfungen übereinstimmt.

3.11

Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen müssen diese durch eine sachverständige Stelle überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende

Abnahmebescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen.

3.12

Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohlen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

Hinweise

H3.1

Das Bauantragsformular muss von den Bauherren und vom bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

H3.2

Die Löschanlagen, die als Option in dem Antragsformular 7 angegeben wurden, sind auszuführen.

4. Natur- und Landschaftspflege

4.1

Die im FBN (BGH Plan Stand: Juli 2023) dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation (Maßnahmen V1 – V9, E1 – E4) sind in den Planunterlagen entsprechend und in hier aufgeführter Ergänzung durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.2

Vor Eingriffsbeginn sind die Grundstücke für Maßnahmen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des § 5 Landesverordnung über die

Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen (vgl. § 5 LKompVO). Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch des Rechtsträgers, Landkreis Vulkaneifel, zugunsten der unteren Naturschutzbehörde. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann (§ 5 Abs. 1 LKompVO). Entsprechend ist die Nutzung sowie Beschränkungen der Nutzungen, entsprechend der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung im FBN (BGH Plan Stand: Juli 2023) einzutragen. (Aufschiebende Bedingung)

4.3

Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** in Form einer unbefristeten Bankbürgerschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgerschaft für das aktuelle Verfahren ist noch festzulegen. Hierfür ist eine nachvollziehbare Kostenschätzung für sämtliche Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bürgerschaft wird – ggf. anteilig – zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) und, im Falle von Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden. (Aufschiebende Bedingung)

4.4

Auf Grundlage der LKompVO wird eine Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Turmbauten in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Diese ist spätestens zum Baubeginn zu leisten.

Dieser Ersatzzahlungsbetrag ist zu Gunsten des Landkreises Vulkaneifel (Mandant/ Eintragungsstelle) durch den Antragssteller an nachfolgend benannte Bankverbindung zu überweisen.

Zahlungsempfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz



Betreff der Überweisung:

Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen.

Hinweis:

Zu der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung bitten wir das beigegefügte Infoblatt in der **Anlage Nr. 5** zu beachten.

4.5

Zur Vermeidung von Schäden an wertvollen Biotopstrukturen sind entsprechend Darstellung und Maßgabe der Maßnahme V4 und V5 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) vorhandene Wege zu Nutzen. Neu anzulegende Bauflächen und Zufahrtsstraßen sind auf ökologisch geringwertige Nadelholzbestände zu beschränken. Ältere Eichen sind durch Baumschutz nach DIN 18920 vor Beschädigung zu schützen.

4.6

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes sind entsprechend Darstellung und Maßgabe der Maßnahme V5 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) wasserdurchlässige Befestigungen für die Kranstellfläche sowie Lager- und Montageflächen zu verwenden.

4.7

Temporäre Lager- und Montageflächen sind nach Darstellung und Maßgabe der Maßnahme V6 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) nach Abschluss der Bauarbeiten zurück zu bauen.

4.8

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes sind entsprechend Darstellung und Maßgabe der Maßnahme V8 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) Anschlussleitungen zum Umspannwerk als Erdkabel in vorhandene Wege zu verlegen. Freiflächen, Gehölze oder Gewässer sind im Spülbohrverfahren zu queren.

4.9

Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Kollisionen bei geringer Flughöhe ist die Anlage (Turm, Gondel, Flügel), entsprechend der Maßnahme V9 im FBN (BGH Plan Stand: Juli 2023), in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen (RAL 7035, RAL 7038 oder RAL 9002) zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 30 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u.a. „Dimmen“ der Befeuerung der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEAn) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.10

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt ist eine „Naturnahe Gestaltung von Waldbeständen“ entsprechend Darstellung und Maßgabe der Maßnahme E1 / E2 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) umzusetzen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Gemarkung Hallschlag auf den Flurstücken 19 bis 24, 28, 29 und 30 der Flur 9 umzusetzen. Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der **Nebenbestimmungen 4.2 und 4.3** rechtlich zu sichern.

4.11

Insoweit bei Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Wiederbegrünung durch Ansaat erforderlich wird, ist entsprechend § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ausschließlich zertifiziertes Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkunft zu verwenden. Zulässig ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Hallschlag stammendes Pflanzenmaterial zu verwenden ist.

4.12

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sind insbesondere nach Maßgabe und Darstellung der Maßnahmen V1 bis V3 und E1 des FBN (BGH Plan Stand: Juli 2023) sowie der **Nebenbestimmungen 4.12.1 bis 4.12.6** (inklusive Unterpunkte) genannten Konkretisierungen und Ergänzungen umzusetzen.

4.12.1 Bauzeitenbeschränkung

Zum Schutz aller nachgewiesenen und potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie zum Schutz der potentiell vorkommenden Wildkatze sind Rodungen für die Baufeld-Freimachung und Wegeverbreiterung nach Maßgabe und Darstellung der Maßnahme V1 im FBN (BGH Plan Stand: Juli 2023) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig.

Die Flächen sind vor dem 1. März von Stämmen und Astwerk zu räumen, damit sich im Falle von längeren Ruhephasen im Baustellenbereich keine trächtigen Wildkatzenweibchen einfinden können. Bei Bauarbeiten zwischen dem 1. März und dem 30. Juni sind Ruhephasen von mehr als einer Woche im Sinne der Vergrämung von Wildkatzen zu vermeiden zu vermeiden.

Die vorgenannten Zeiträume können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erweitert werden, wenn nach Maßgabe der **Nebenbestimmung 4.12.2.** eine vorherige Kartierung und Kontrolle von Baumhöhlen im Rahmen der

ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nach Maßgabe der **Nebenbestimmung 4.13** erfolgt.

4.12.2 Schutz von (potenziellen) Habitatbäumen

Grundsätzlich sind Habitatbäume, Bäume die Spalten und Höhlen aufweisen, vorrangig zu erhalten. Sollte eine Rodung dennoch erforderlich werden, ist nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahmen V1 und V3 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) mit hier genannter Ergänzung vorzugehen.

Da im Umfeld unmittelbar an die Rodungsfläche befindliche Quartiere einem bau- und maßnahmenbedingten Störungspotential (Fällung, Zuwegung, Verkehr, Staub, Lärm, Licht etc.) ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass gefällte Bäume weitere Höhlenbäume im Umfeld mitreißen, sind potentielle Habitatbäume in den Rodungsbereichen (WEA-Standorte und Zuwegungen) inklusive eines ca. 20 m-Umfelds zu kartieren. Habitatbäume mit geeigneten Sonderstrukturen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Kontrollen vor Rodungsbeginn sind entsprechende Bäume auffällig zu markieren (z. B. mit einem gelben Band).

4.12.3 Schutz und Ausgleich von Habitatbäumen

Müssen im Zuge der Rodungsmaßnahmen Habitatbäume entfernt werden ist nach den folgenden Maßgaben vorzugehen:

Potenziell geeignete Quartier- oder Höhlenbäume sind gezielt auf einen Vogel- und Vogelbesatz hin zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt durch Sichtkontrolle und / oder den Einsatz von Endoskop-Kameras. Sind die Bäume nicht besetzt sind diese entweder unmittelbar zu roden oder bis zur Rodung so zu verschließen, dass ein Besatz durch Tiere nicht mehr möglich ist. Bei Besatz dürfen die Bäume nicht gerodet werden.

Habitatbäume sind vor der Fällung durch das Ausbringen von Fledermauskästen und Vogelnisthilfen im Verhältnis 1:4 auszugleichen. Die Ersatzhabitate sind im näheren

Umfeld des Eingriffs anzubringen; zu den Anlagenstandorten ist ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten.

Müssen Fledermausquartierbäume ausgeglichen werden, sind als Feldermausersatzquartiere ausschließlich hochwertige Holzkästen, z. B. Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500©, zu verwenden.

Die Maßgabe des § 45b Absatz 7 BNatSchG ist nach einhelliger Fachmeinung nicht bei Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden. Die entsprechend dort genannten Abstände gelten demnach nicht.

4.12.4 Pauschal vorsorgliche Abschaltungen um Fledermaus-Aktivitätszeitraum

Entsprechend der Maßnahme V2 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) sind zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen der örtlichen Fledermauspopulation vorsorgliche Abschaltungen der Windenergieanlagen vorzunehmen.

Die pauschale Abschaltung hat in Anlehnung der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) zu erfolgen:

Im Zeitraum 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis zum 31. Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s), Temperatur (°C) und Luftfeuchtigkeit als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Die Abschaltungen haben in niederschlagsarmen Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der beiden Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich.

Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit $< 90 \%$ kann mit Fledermausaktivitäten gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an jeder Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools (vgl. **Punkt 4.0**) validiert bzw. modifiziert wurde.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlagen hat unter Beachtung der o. g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

4.12.5 Bioakustische Monitoring (ganzjährige Höhenaktivitätserfassung)

Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw.

Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBAAT III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden (Fundstelle: **Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen /Freiburg / Ettiswil.**). Dazu zählen unter anderem korrekte Uhrzeiten der Aufzeichnungen und die Kalibrierung und Einstellung des jeweils in der Gondel installierten Mikrofons (Detektors). Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen.

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine

gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen. Die Anlagen sind dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe des **Punktes 4.0** zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe des **Punktes 4.0** festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die untere Naturschutzbehörde festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/ Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter-/In mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen.

4.12.5.1

Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle: **www.probat.org**) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist mit dem Bericht nach **Punkt 4.** Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden. der Genehmigungsbehörde vorzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des ProBat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggf. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin / Genehmigungsinhaberin nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

4.12.5.2

Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro / qualifizierte Gutachter-/In, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich nachzuweisen.

4.12.5.3

Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

4.12.5.4

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die untere

Naturschutzbehörde vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzusetzen.

4.12.6

Zur Vermeidung von Vergrämungen durch Beleuchtungen des nachgewiesenen Braunen Langohrs (***Plecotus auritus***) während Jagd- und Transferflügen, sind Beleuchtungen im Eingangsbereich der WEA fledermausfreundlich, z. B. durch den Einsatz von Natriumdampflampen oder LED mit gelbem Abdeckglas, zu installieren.

4.13

Im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 4 LNatSchG sind sämtliche Baumaßnahmen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG vor Ort zu überwachen. Diese ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

4.13.1

Die ÖBB ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten, sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, hinzuzuziehen.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung und im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.13.2

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheids hat die Genehmigungsinhaberin mit Hinzuziehung der ÖBB vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzrecht

(LNatSchG) in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u.a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

4.13.3

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen.

4.13.4

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.14

Die Kompensationsmaßnahmen E2/E3 im FBN (BGH Plan, Stand: Juli 2023) sind unmittelbar nach Fertigstellung der Anlagen und Rückbau der temporär genutzten Flächen umzusetzen.

Der Unterhaltungszeitraum nach § 3 Absatz 6 LKompVO ist für die Dauer von 30 Jahren festzusetzen.

Entsprechend Ziffer 0 sind die Maßnahmen vor Baubeginn rechtlich zu sichern.

Hinweise

H4.1

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

H4.2

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ mit Rechtsverordnung vom 6. Mai 2010. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.

Über eine Zulassung bitten wir per E-Mail an naturschutz@vulkaneifel.de zu informieren.

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch

grafische Elemente und/oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nach-zuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Grün-den erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zu-ständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 bis WEA 04 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewähr-leistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10366** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1290-23-BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

Auflagen

6.1.

Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 20 zwischen Netzknoten 5604 231 und Netzknoten 5604 241 bei Station 2,120 zu erfolgen. Für den Antransport der Windenergieanlage wird die Zufahrt zum Wanderparkplatz genutzt. Der Einmündungsbereich des Parkplatzes in die

L 20 muss ausgebaut werden. Hierfür wurden uns Detailpläne vorgelegt. Der Einmündungsbereich ist entsprechen den Detailplänen anzulegen. Verbreiterungen sind nach Beendigung der Maßnahme umgehend zurückzubauen. Die Zufahrt ist bituminös zu befestigen. Der Parkplatz sowie die Bepflanzung entlang der L 20 befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Hallschlag.

Laut Angaben im Lageplan wird der Böschungsbereich auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch die Überschwenkfläche der Schwerlasttransporter nicht beansprucht.

Im Bereich der Verbreiterung befindet sich in der Fahrbahn der L 20 ein Durchlass sowie ein Schacht im Bereich der Eigentumsgrenze Land/ Ortsgemeinde. Dieser Schacht darf nicht befahren werden. Des Weiteren führt von diesem Querdurchlass/ Schacht eine Rohrleitung unter der Parkplatzfläche zur Taubkyll. Hier sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass die Rohrleitung durch die Schwerlasttransporte nicht beschädigt wird. Sollte sich herausstellen, dass die Leitung beschädigt wird, hat die Antragstellerin die Leitung auf seine Kosten wiederherzustellen.

6.2

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben verbundenen Maßnahmen in keinster Weise beeinträchtigt werden.

6.3

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 20 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200.00m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen,

Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

6.4

Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 20 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

6.5

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.6

Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windenergieanlagen an das Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

6.7

Sollten die Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windenergieanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 20 durch die Ortsgemeinde Hallschlag nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von

Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten sind. Die Ortsgemeinde Hallschlag erhält eine Durchschrift dieses Schreibens über die Verbandsgemeindeverwaltung.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

6.8

Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Antrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 20 bei Station 2,120 erlaubt.

6.9

Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 Landestraßengesetz (LStrG). Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.10

Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

6.11

Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

6.12

Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für die Antragstellerin und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6.13

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

6.14

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.15

Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Forstrecht

7.1

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen					Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen Gesamt	
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald					Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort-fläche m²	Kranstell-fläche m²	Kranaus-legerfläche m²	Zuwegung m²	Zufahrts-radien m²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage-fläche m²	Lager-fläche m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m² (Sp. 7 + 10)
WEA 1	450	1.540	2.415	1.890	520	6.815	1.865	2.285	4.150	10.965
WEA 2	450	1.540	1.745	1.890	520	6.145	1.615	2.230	3.845	9.990
WEA 3	450	1.540	2.295	1.890	520	6.695	1.625	2.285	3.910	10.605
WEA 4	450	1.580	1.685	1.890	520	6.125	1.795	2.300	4.095	10.220
Summe:	1.800	6.200	8.140	7.560	2.080	25.780	6.900	9.100	16.000	41.780

Unterschiede in der Bilanzierung zum UVP-Bericht ergeben sich durch den Unterschied zw. naturschutzrechtl. Eingriffen und der Beanspruchung von Waldflächen gem. Landeswaldgesetz

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 41.780 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG), i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch die Antragstellerin nachzureichen.

Auflagen

7.2

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

7.3

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 25.780 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 01, 02, 03 und 04 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

7.4

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

_____ €
_____ (befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten,

² inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

7.5

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

8. Wasser-, Abfall- und Bodenrecht

8.1

Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

8.2

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

8.3

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

8.4

Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

8.5

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen unteren Wasserbehörde bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in Boden einzudringen drohen.

8.6

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

9. GDKE, Direktion Landesarchäologie

Hinweis:

Es besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. §§ 16–19 Denkmalschutzgesetz, Rheinland-Pfalz (DSchG RLP).

10. GDKE, Direktion Landedenkmalpflege

Hinweis:

In der Region befinden sich zahlreiche Bestandteile des Flächen- und Streckendenkmals „Westwall“, welche regulär unter Denkmalschutz steht, d.h. wie ein einheitliches Kulturdenkmal behandelt wird und unter Erhaltungs- sowie Umgebungsschutz steht. Es sind uns keine Anlagen im Geltungsbereich bekannt; es sind jedoch nicht alle Objekte des Westwalls erfasst, weshalb es bei Baumaßnahmen

(Standorte der Windenergieanlagen sowie deren Zuwegung) zu Funden diesbezüglich kommen kann.

Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Fundgegenstände sind der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

11. untere Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel

Auflagen

11.1

Bei der Ausschachtung des Fundaments der **WEA 2** ist eine denkmalfachliche Baubegleitung zu veranlassen. Hintergrund dieser Veranlassung ist, dass bei einem Ortstermin am 21.09.2023 im Plangebiet des Windparks Steinert im Umfeld der projektierten **WEA 2** ein bisher unbekannter verbunkelter Wasser-Hochbehälter (HB.1) des Westwalls kartiert werden konnte. Wasserbehälter dieser Art verfügen in der Regel über unterirdische Anschlussleitungen, die direkt mit den umliegenden Bunkieranlagen in Verbindung stehen.

11.2

Bei Bodeneingriffen ist im gesamten Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die bisherige Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein.

11.3

Falls vor Baubeginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.

11.4

Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

11.5

Im Bereich der **WEA 2** wurde ein Kabelmerkstein (KBMSt.1) und im Umfeld der **WEA 1** ein Kabelbrunnen (Kabelverteiler 1) kartiert. Beide Objekte des Festungskabelnetzes sind Bestandteile des Flächendenkmals und sollten bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

12. untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen

Hinweis:

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Umwelt durch wassergefährdende Stoffe im Bereich des Kreises Euskirchen in Nordrhein-Westfalen ist in der Betriebsbeschreibung oder auf ein entsprechendes Merkblatt, im Rahmen des Notfallmanagements, den Kontakt zur Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen zu hinterlegen, gem. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

13. Landesamt für Geologie und Bergbau

13.1

Nach dem Geologiedatensatz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise:

H13.1 Bergbau/ Altbergbau:

Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

H13.2 Boden:

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen zum Thema „Bodenkundliche Baubegleitung“ finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LBG RLP unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorgender-bodenschutz.html>

H13.3 Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 07.07.2023, Eingang am 07.07.2023, beantragte die Firma C & C Eifel Windenergie GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Hallschlag auf dem Flur 9, Flurstücke 72/1 und 11 gem. § 10 BImSchG das förmliche Verfahren. Während des Genehmigungsverfahrens, am 09.07.2024, wurde eine formlose Bescheinigung bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz eingereicht, dass der alte Betreiber in Vertretung seiner Gesellschaft den Wechsel der Antragstellerin (ursprüngliche Gesellschaft "C & C Eifel Windenergie GmbH & Co. KG" gegen die neue Gesellschaft "C & C WindPower Steinert GmbH & Co KG") anstrebt.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz legt die formlose Vollmacht so aus, dass alle Rechte und Pflichten der Antragstellerin an die neue Firma C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG übertragen werden. Somit ist ab diesem Zeitpunkt die Firma C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG Antragstellerin.

Für die Windenergieanlagen wurde eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Hallschlag wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 04.09.2023 erteilt.

Im Rahmen der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplanes der ehemalige Verbandsgemeinde Obere Kyll wurden acht Sondergebiete für die Windenergienutzung u.a. im Bereich der Gemarkung Hallschlag ausgewiesen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 14.08.2023 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde der Antragstellerin zuletzt am 18.10.2023 mitgeteilt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt am 12.12.2023 überarbeitet. Insbesondere wurden die Detailpläne M 1:250, für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 20 zur Prüfung und Genehmigung für erforderlich erachtet.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 22.04.2024, auf der Internetseite der SGD Nord sowie in der Lokalzeitung „AKTUELL“ der Verbandsgemeinde Gerolstein am 19.04.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 28.05.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 28.06.2024.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der ursprünglich für den 19.08.2024 festgesetzte Erörterungstermin entfällt, gem. § 16 Abs.1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV). Die Antragstellerin wurde am 04.07.2024 entsprechend in Kenntnis gesetzt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9.BImSchV

erfolgte im Staatsanzeiger am 15.07.2024, auf der Internetseite der SGD Nord und in der Lokalzeitung „AKTUELL“ der Verbandsgemeinde Gerolstein am 12.07.2024.

Die Genehmigungen beinhalten gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)
- Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)
- denkmalschutzrechtliche Entscheidung nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die vier geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12

BlmSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“

Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“, wurden im Rahmen der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.08.2023 erörtert. De facto dürfen Windenergieanlagen nach Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auch in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden, insbesondere dann, wenn sie in einem Windenergiegebiet liegen (vgl. § 26 BNatSchG). Im Entwurf der Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein, ist das Gebiet wohl als Windenergiegebiet übernommen.

Insoweit die o.g. Belange sowie raumordnerische Belange als nicht relevant bzw. der Genehmigung nicht entgegenstehend eingestuft werden, ist aus Sicht des Naturschutzes Kraft gesetzlicher Regelung (Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes) dem Bau und dem Betrieb der vier beantragten Windenergieanlagen zuzustimmen.

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen, insbesondere der UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN) (BGH Plan, Stand: Juli 2023) sowie die artenschutzrechtlichen Prüfungen (raskin, Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand: Februar 2023) zeigen die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können.

Das Kapitel „6.1.5 Landschaft“ des Fachbeitrages Naturschutz (BGH Plan, Stand: Juli 2023) stellt die Besonderheit des Steinerst für das Landschaftsbild dar. Bisher wurde der Höhenpunkt bewusst von der Windkraftentwicklung ausgespart. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vorliegend gegeben. Entsprechend der Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKompVO) sind für nicht-ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Ersatzgeldzahlungen zu leisten (vgl. §§ 6 ff. LKompVO). Gemäß der Antragsunterlagen wird die „hohe Vorbelastung“ für eine Minderung (Herabstufung von Wertstufe sehr hoch (3) auf hoch (2)) der Ersatzzahlung zu Grunde gelegt. Dieser Einschätzung wird von hier aus nicht gefolgt. Vielmehr ist die, im Kapitel „6.1.5 Landschaft“ dargestellte Bedeutung des Steinerts für das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Entsprechend werden die Ersatzgeldzahlungen abweichend von den Antragsunterlagen auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Berechnung kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 7 Abs. 5 LKompVO ab der vierten Anlage eine Reduzierung der Ersatzgeldzahlung um 7 % angenommen wird. Eine weitere Reduzierung sieht die LKompVO nicht vor.

Hinsichtlich lokal zu erwartender Fledermausvorkommen sind pauschale Abschaltungen der WEA erforderlich. Die Abschaltungen können künftig, basierend auf einem zweijährigen Gondelmonitoring, modifiziert werden. Die Nebenbestimmungen basieren auf den aktuellsten landesspezifischen Vorgaben zum Schutz von

Fledermäusen beim Bau und Betrieb von WEA (<https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiegewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz>).

Die Betriebsbeschränkungen sind erforderlich, um ein signifikantes Verletzungs- und Tötungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten, wie windkraftsensible Großvogelarten, sind vorliegend nicht zu erwarten. Entsprechend sind allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie die Bauzeitenbeschränkung und Habitatbaumkontrollen, ausreichend und verhältnismäßig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Eine ökologische Baubegleitung ist bei entsprechenden großen Vorhaben obligatorisch und dient der Einhaltung umfangreicher Nebenbestimmungen und somit letztlich der Rechtsicherheit.

Baurecht und Brandschutz

Die Verbandsgemeinde Gerolstein beabsichtigt im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergienutzung – acht Sondergebiete für die Windenergienutzung u.a. im Bereich der Ortsgemeinde Hallschlag auszuweisen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie ging im Januar 2024 in die Offenlage. Insgesamt soll die Teilfortschreibung Windenergie 2024 abgeschlossen sein. Es wird von einer Rechtskraft im Jahre 2025 ausgegangen.

Alle vier beantragten Windenergieanlagen befinden sich, wie auch in den Antragsunterlagen (vgl. Karte Nr. 14.2.2) dargestellt, derzeit nicht innerhalb eines Sondergebietes für Windenergieanlagen nach der derzeit rechtsgültigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Damit ist zunächst festzuhalten, dass entsprechend der Planungen der ehemaligen Verbandsgemeinde Oberen Kyll die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für die beantragten Windenergieanlagen grundsätzlich gilt.

Die beantragten vier Windenergieanlagen befinden sich zusätzlich der Fläche „A-1“ der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanfortschreibung „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Gerolstein. Das Verfahren hat inzwischen den erforderlichen Stand nach § 245e Abs. 4 BauGB erreicht und das Vorhaben entspricht den zukünftigen Ausweisungen. Dementsprechend kann die Ausschlusswirkung des derzeit rechtsgültigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Durch die Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat Bauwesen/ baulicher Brandschutz, Koblenz wurden entsprechende Belange geklärt. Gegen die beantragten Windenergieanlagen bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Maßnahmen entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird. Mit E-Mail vom 07.09.2023 wurde bestätigt, dass die als Option erwähnten Löschanlagen tatsächlich zur Ausführung kommen.

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Luftverkehr und Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter Beachtung der in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Das BAIUDBw hat aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der vier Windenergieanlagen in Hallschlag grundsätzlich keine Bedenken.

Landesbetrieb Mobilität (LBM), Gerolstein, Straßenrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, hat mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen die Zustimmung nach § 23 i. V. m. § 22 Abs. 1

Landestraßengesetz (LStrG) erteilt. Die Windenergieanlagen haben einen ausreichenden Abstand zu den klassifizierten Straßen.

Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind wasserschutzrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Wasserrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV auf der Grundlage der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Genehmigungsbehörde nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Beschreibung des Vorhabens

Die Firma C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG, Trierer Straße 43 in 54611 Hallschlag beantragte die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs „ENERCON E-160 EP5 E3 R1“ mit einer Gesamthöhe von 246,6m und einer Leistung von jeweils 5,5 MW.

Bei Windenergieanlagen ist bei der Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auf die Windfarm nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abzustellen, da das UVPG nur die Windfarm, nicht aber die Einzel- Windenergieanlagen als Vorhaben kennt.

Eine Windfarm sind danach drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Der funktionale Zusammenhang liegt mit der Fläche des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 5 S. 2 UVPG vor.

Der funktionale Zusammenhang liegt vor. Das Vorhaben hat den erforderlichen Planstand nach § 245e Abs. 4 BauGB erreicht und entspricht den zukünftigen Ausweisungen.

Vorliegend ist festzuhalten, dass es sich um eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit vier Windenergieanlagen handelt.

Aufgrund der Anlagenzahl von vier Windenergieanlagen in der geplanten Windfarm besteht laut UVP-Gesetz die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung bei Neuvorhaben) gem. § 7 Abs. 2 UVPG, Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG.

Die Antragstellerin hat anstelle einer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, diese durchzuführen war.

Standort / Standortumfeld

Der Standort der Windenergieanlagen gehört zur Gemarkung Hallschlag. Die Anlagenstandorte liegen außerhalb von Vorranggebieten für Windkraft des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) der Region Trier, Teilfortschreibung „Windkraft“ 2004 und des Entwurfs des ROP (Stand 2014), sowie außerhalb von Sonderbauflächen für Windenergienutzung des gültigen Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll bzw. der heutigen VG Gerolstein. Beide Planungen wurden fortgeschrieben. Das Verfahren hat inzwischen den erforderlichen Stand nach § 245e Abs.4 BauGB erreicht und das Vorhaben entspricht den zukünftigen Ausweisungen.

Die Standorte der 4 beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem bewaldeten Höhenrücken „Steinert“ südöstlich von Hallschlag, auf 600 - 640 m Höhe über NN. Sie liegen nahe der Grenze zur nordrhein-westfälischen Gemeinde Dahlem, die zugleich die Landesgrenze bildet, am Übergang der naturräumlichen Einheit „Schneifelrücken“ zur Einheit „Oberes Kylltal“. Das Gelände fällt nach Norden zum Talraum der Kyll mit dem Kronenburger Stausee auf 490 m ü.NN ab, und nach Westen

zum Talraum der Taubkyll. Im Osten wird der Höhenrücken auf nordrhein-westfälischem Gebiet vom Tal des Honertseifen begrenzt, und im Südosten vom Tal des Boosenbachs.

Der geplanten Anlagen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034). Das Naturschutzgebiet „Honertseifen und Steinborn“ liegt etwa 600 m östlich. Weitere Naturschutzgebiete liegen in mehr als 2 km Entfernung. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind (im Umkreis von 5 km) die FFH-Gebiete „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ sowie „Schneifel“ in Rheinland-Pfalz, „Kyll-Quellgebiet“, „Baasemer Wald“ und „Dahlemer Kalktriften“ in Nordrhein-Westfalen, sowie „Quellen von Our und Ensebach“ („Sources de l'Our et de l'Ensebach“) in der Region Wallonien.

Die Entfernung zu den umliegenden Wohnsiedlungen beträgt:

- Hallschlag ca. 1,0 km
- Kronenburg ca. 2,0 km
- Kronenburger Hütte ca. 1,7 km
- Feriendorf Kronenburg ca. 1,4 km
- Kerschenbach ca. 2,9 km
- Ormont ca. 1,3 km

Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut Luft und Klima:

Der Bereich des geplanten Windparks erfüllt nur in geringem Umfang relevante bioklimatische Funktionen für die Umgebung. Die Kaltluft-/Frischlufthbildung wird durch die punktförmigen Anlagen nicht beeinträchtigt. In Bodennähe entstehen keine relevanten Aufheizeffekte. Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind im Regelbetrieb ausgeschlossen. Großräumig gesehen trägt die Substitution fossiler Energieträger durch die Nutzung erneuerbarer Energien erheblich zur Verringerung der

Luftschadstoffbelastung und zum Klimaschutz bei. Eine negative Rückwirkung des Klimawandels auf das Projekt ist ggf. durch die Zunahme von Stürmen anzunehmen, die im Extremfall zum Umknicken von WEA führen könnten. Diesem Risiko wird von Seiten der Hersteller konstruktiv entgegengewirkt. Bei hohen Windgeschwindigkeiten wird die Anlage automatisch abgeschaltet und dreht sich in den Wind. Außerdem besteht dieses Risiko unabhängig vom jeweiligen Standort.

Wasser

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades (max. 2.600 m² für Fundamente und Verbreiterung einer Forststraße; wasserdurchlässige Befestigung für Kran-Aufstellflächen und Zuwegungen) treten nur unerhebliche Verstärkungen des Oberflächenabflusses auf Schadstoffeinträge in die Gewässer sind aufgrund des Vorhandenseins von Hydraulik- und Transformatorenölen nicht generell auszuschließen, ein Risiko besteht jedoch nur bei Unfällen bzw. Leckagen. Zu beachten ist, wie bei allen Bauvorhaben, aber auch die Möglichkeit von Schadstoffeinträgen während der Bauphase (Leckagen an Baumaschinen, Treibstofflager etc.).

Bodenerosion durch Wasser ist nicht zu erwarten. Das Wasser kann breitflächig auf angrenzenden Flächen verzögert abfließen, versickern oder verdunsten. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sind deshalb nicht erforderlich.

Die Taubkyll wird bei der Erdkabelverlegung eingriffsfrei im Spulbohrverfahren gequert.

Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Erholung

Lärm:

Die Auswirkungen von Schallimmissionen der Windenergieanlagen auf den Menschen (insbesondere die Funktion „Wohnen“) wurden auf Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum nach TA Lärm (40 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete) an einigen Immissionspunkten der Ortslagen Hallschlag (Häselpäsche, Sonnenstraße) und Ormont (Walenstraße) bereits durch die Vorbelastung, d.h. die bestehenden Windenergieanlagen überschritten werden. In den Kern-, Dorf- und Mischgebieten wird

der dort geltende Richtwert von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Zur sicheren Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung der Landesvorgaben von Rheinland-Pfalz sollen die geplanten WEA im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden. Da im noch weitgehend unbebauten Wohngebiet Häselpesch in Hallschlag aufgrund der Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ein nächtlicher Richtwert von 40 dB(A) gilt, fällt dort die Überschreitung mit 4 dB(A) unter den aktuellen Rahmenbedingungen am höchsten aus. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt jedoch, diesen Bebauungsplan aufzuheben, so dass ein Richtwert von 42 dB(A) (als Mittelwert zwischen Wohn- und Dorfgebiet) anzusetzen wäre.

Schattenwurf:

Der Schattenwurf von Windenergieanlagen darf nicht länger als 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer soll eine WEA abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. Das eingereichte Schattenwurfgutachten hat für 77 Immissionsorte in Kronenburg, Hallschlag und Ormont den Schattenwurf berechnet, wobei die Sichtverschattung durch Gebäude oder Gehölze nicht berücksichtigt wurde. Die Richtwerte des astronomisch maximal möglichen periodischen Schattenwurfs (Worst Case-Betrachtung) werden demzufolge von den neuen Anlagen - unter Berücksichtigung der bestehenden 99 WEA (von denen aber nur 6 für die Immissionsorte relevant sind) - an 74 der 77 Messpunkte überschritten. Das bedeutet, dass ein Abschalt-Algorithmus eingesetzt werden muss, der die geplanten Anlagen abschaltet, wenn der tägliche Richtwert (30 min.) oder der Jahresrichtwert (30 h als astronomisch max. möglicher, 8 h als meteorologisch wahrscheinlicher Wert) an den individuellen Immissionspunkten in der Realität überschritten wird.

An 5 Messpunkten in Hallschlag werden bereits durch bestehende WEA die Richtwerte theoretisch überschritten. Durch die neuen WEA wird die gesamte Ortslage zeitweilig von Schattenwurf überstrichen. Dies trifft laut Gutachten auch auf den Campingplatz von Hallschlag zu, wobei dort die Sichtfeldanalyse jedoch von einer Abschirmung durch

die am Hang entlang der Bahnlinie verlaufenden Baumhecken ausgeht, so dass real wahrscheinlich kaum Schlagschatten auftreten wird. In Kronenburg sind das Feriendorf und die Talsiedlung Kronenburger Hütte betroffen, nicht jedoch das Burgdorf. Aufgrund der nicht berücksichtigten Gehölzverschattung ist aber auch im Feriendorf kaum mit einer Überschreitung der Richtwerte zu rechnen. Die Immissionspunkte an der Seeuferstraße (Südufer des Stausees, Seeterrasse) sind aufgrund der Waldkulisse am Hang oberhalb voraussichtlich ebenfalls nicht von Schlagschatten betroffen. In Ormont ist aufgrund der Lage der geplanten WEA im Norden ohnehin keinerlei Auswirkung zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Vegetation wurde im 500 m-Puffer um die Anlagen-Standorte bemessen.

Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- Im Untersuchungsgebiet, insbesondere im Bereich des geplanten Sondergebiets Windenergie, sind flächendeckend strukturarme Nadelforsten im Stangenholz- bis mittleren Baumholz- Alter verbreitet, die teilweise als Mischbestände wieder angepflanzt oder durch natürliche Sukzession zu einem laubbaumreichen Vorwald wurden. Ältere Laubwaldbestände sind kaum vorhanden - ein erhaltenswerter Traubeneichen-Bestand im Quellgebiet eines am Steinert entspringenden Seitenbachs der Taubkyll wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie ausgespart.
- Vorkommen seltener und/oder bemerkenswerter Pflanzenarten, insbesondere solche der „Roten Liste“ sind im Bereich der geplanten Eingriffe auszuschließen.
- Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope kommen im Bereich der WEA-Standorte inkl. eines Puffers von mind. 100 m um die Anlagen nicht vor.

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume oder formelle Schutzgebiete werden nicht überplant, könnten aber eventuell indirekt beeinflusst werden:

-
- Naturschutzgebiete (auch geplante): NSG „Honertseifen und Steinborn“ in 0,6 km Abstand; NSG „Ohmbach“ in 1,8 km; NSG „Kyllaue“ in 2,4 km, NSG „Berker Wiesen“ in 3 km, NSG „Grauwackesteinbrüche am Preßberg“ in 3 km, NSG „Lewertbach“ in 3,6 km, NSG „Ermberg“ in 5 km (alle in NRW), sowie in Belgien die RN „Schartenkopf“ und „Ensebach-Our“ in 4 km.
 - Natura2000- Gebiete im Umkreis von 5 km: FFH-Gebiete „Schneifel“ (DE-5704-301) und „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ (DE- 5605-306) in Rheinland-Pfalz, „Baasemer Wald“ (DE-5604-301), „Dahlemer Kalktriften“ (DE-5605-305) und „Kyll-Quellgebiet“ (DE-5504-305) in Nordrhein-Westfalen, sowie das Natura2000-Gebiet „Quellen von Our und Ensebach“ (BE-33059C0) in Belgien.
 - Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Naturparkkernzonen sind nicht betroffen (das nächstgelegene ND Bragphenn ist 3,5 km entfernt)
 - Landesweiter Biotopverbund gern. LEP IV/ Regionaler Biotopverbund nach LRP ist nicht betroffen. Das nächstgelegene Gebiet ist die Kyllaue in 1 km Entfernung.
 - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß RROP sind nicht betroffen.
 - Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG sind im Plangebiet vorhanden, jedoch im Nahbereich der Eingriffe nur ein Quellbach in WO m Entfernung westlich von WEA 3 (ohne Auswirkungen).

Das Gebiet „Steinert“ weist nach dem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll aufgrund der flächig ausgedehnten strukturarmen Nadelforsten ein Defizit an Biotopstrukturen auf. Landschaftsplanerisches Ziel ist die Anreicherung mit Laubholz, sowie die Erhaltung der wenigen vorhandenen Laubwälder. In der landesweiten Biotopkartierung erfasste Flächen liegen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Westlich WEA 1 liegen verbuschende Magerweiden in knapp 500 m Abstand. Westlich von WEA 2 befindet sich in mehr als 500 m Abstand eine nasse Quellmulde mit Feuchtgebüsch. Negative Auswirkungen sind nicht denkbar. In 150 m Abstand zu WEA 3 fließt ein „Quellbach südlich Hallschlag“, an dessen Unterlauf entlang des Gewässers ein Kleinseggenried in einer Magerweide ausgeprägt ist (300

m westlich WEA 4). Zwei weitere Quellbäche, darunter der Bonsertseifen, sind 200 m von **WEA 4** entfernt. Außerhalb des 500 m Puffers liegt im Nordosten das Naturschutzgebiet Honertseifen mit Quellbach und Magerwiesen, sowie im Südosten der biotopkartierte Boosenbach an der Landesgrenze.

Boden / Fläche

Da die Errichtung von WEA nur relativ kleinflächige Befestigungen durch Betonfundamente erfordert und die Zufahrt weitestgehend auf bestehenden Wirtschaftswegen erfolgen kann, sind die Eingriffe in den Boden gering. Die vorhandenen Waldwege werden überwiegend wasserdurchlässig geschottert. Lediglich ein vorhandenes asphaltiertes Wegstücke von 1 km Länge wird um ca. 1 m bituminös verbreitert.

Kranstellflächen sowie Vormontageflächen werden planiert und ebenfalls geschottert, wobei die Vormontageflächen nach Abschluss der Bauphase wieder vollständig rückgebaut werden. Insgesamt werden durch das Vorhaben in der Bauphase Flächen von 4,92 ha beansprucht, die soweit sie gehölzbestanden sind, gerodet werden müssen. Versiegelt wird der Boden allerdings nur im Bereich der betonierten Fundamente (380 m²), die bei vier Windenergieanlagen zusammen ca. 1.600 m² ausmachen, sowie durch die Verbreiterung einer asphaltierten Forststraße um 1 m, was bei etwa 1 km Länge somit 1.000 m² ergibt. Hinzu kommt die wasserdurchlässige Befestigung der weiteren Zuwegung (derzeitige Erdwege) sowie der Kranaufstellflächen und Materiallager bzw. Montageflächen durch Schotterung. Für die Kranaufstellflächen werden 4 x 1.800 m² angerechnet (7.200 m² teilversiegelt), für die Befestigung der Zufahrten werden 1,3 km x 7 m Breite berechnet (9.000 m²). Der Flächenverbrauch beträgt demnach 17.600 m², während ca. 3,2 ha nur vorübergehend beansprucht werden, wovon 1,6 ha vorübergehend befestigt und nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Der Anschluss ans Umspannwerk erfolgt durch ein in Wegen verlegtes Erdkabel. Freies Gelände, sowie Hecken und Gewässer werden dabei im Spulbohrverfahren gequert, so dass keine Eingriffe auftreten. Verunreinigungsrisiken für den Boden durch austretende Schmierstoffe sind durch technische

Auffangvorrichtungen zu verhindern. Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen für die Fundamente, Kran-Aufstellflächen und Zuwegungen wird durch Waldumbau-Maßnahmen im Umfeld der Eingriffe kompensiert.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist, ggf. neben dem Artenschutz, das mit Abstand am stärksten durch die Nutzung von Windenergieanlagen beeinträchtigte Schutzgut. Das Plangebiet ist Teil des Deutsch- Belgischen Naturparks „Hohes Venn – Eifel“ und liegt im rheinland-pfälzischen Teil des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Naturparks Nordeifel, der sich im angrenzenden Nordrhein-Westfalen fortsetzt (LSG-7100-034).

Im Perimeter der sehr hohen Sichtwirkung (0-2,5 km) sind die Ortslagen von Kronenburg, Hallschlag, Scheid und Ormont betroffen, wobei der Abstand mindestens 1 km beträgt. Damit wird der Mindestabstand zu Wohnnutzung eingehalten, und eine optisch bedrängende Wirkung durch die einzelnen WEA ist nicht gegeben. Von anderen Siedlungen aus sieht man nur Teile der Anlage, meist aus mehr als 2,5 km Entfernung. Im Hinblick auf Hallschlag und Ormont ist das Kriterium einer „Umzingelung“ oder „Einkreisung“ der Ortslage durch die vorhandenen und geplanten WEA jedoch relevant. Vom touristisch bedeutenden Kronenburger Stausee aus ist mindestens die nördlichste Anlage (WEA 1) von der Dammkrone aus deutlich sichtbar. Auch vom dort am Südhang gelegenen Feriendorf wird der Windpark sichtbar sein, wobei mit zunehmender Höhe am Hang auch mehr von den Anlagen sichtbar sein wird, jedoch nicht alle 4 mit dem vollständigen Rotor.

Inwiefern eine Sichtbeeinträchtigung eintritt, ist von der subjektiven Wahrnehmung abhängig. Vom Aussichtspunkt Kronenburg sind bereits Teile der im Arenberger Forst stehenden Windenergieanlagen sichtbar, zu denen durch das geplante Repowering voraussichtlich die dann höheren Windenergieanlagen im Windpark Goldberg bei Ormont hinzukommen. Der Bestand ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie der Campingplatz am Kronenburger See, das Biber- Camp und der Jugendzeltplatz, der Wohnmobilstellplatz am Damm, das Freizeitzentrum, sowie die Restaurants mit Außen-Gastronomie im Kylltal sind

dagegen wegen der Sichtverschattung durch Baumhecken oder bewaldete Hänge kaum oder gar nicht betroffen.

Kultur und sonstige Sachgüter

Bei dem betroffenen Plangebiet in Rheinland-Pfalz handelt es sich nicht um eine nach der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft.

In Nordrhein-Westfalen ist jedoch die Wirkung auf das historische Städtchen Kronenburg mit seiner Burgruine und zahlreichen weiteren Kulturdenkmalen zu prüfen. Die Sichtbarkeit der Anlagen und die Intensität ihrer Wirkung sind aus der Sichtfeldanalyse zu ersehen. Im Umkreis von 2,5 km wird von einer sehr hohen Wirkung ausgegangen. In diesem Perimeter liegt Kronenburg mit seinen Kulturdenkmalen in der Altstadt, sowie der besonders exponierten Burgruine. Bei einer detaillierteren Betrachtung ergibt sich jedoch, dass aus dem Innern des Burgdorfs kein Sichtkontakt zu den bestehenden oder geplanten WEA besteht, wohl aber von der den Ort überragenden Burgruine aus. Die Beeinträchtigung der Aussicht von dieser als Kulturdenkmal (KD) geschützten Ruine der Kronenburg ist besonders zu betrachten. Von dort aus wird der Windpark Steinert nicht nur deutlich zu sehen sein - er wird aufgrund der Nahe und der Höhe der geplanten Anlagen auch eine starke Dominanz entfalten.

Von der Burgruine aus ist allerdings auch bisher bereits der westlich des Steinert gelegene Windpark im Arenberger Forst mit mehreren Anlagen sichtbar. Diese Vorbelastung stellt nach Auffassung der Gutachter eine Minderung der Wirkung dar, da die Aussicht bereits heute erheblich von Windenergieanlagen geprägt wird. Wäre die Aussicht derzeit noch von Windenergieanlagen frei, würde die Beeinträchtigung durch das Vorhaben erheblich gravierender ausfallen. Dennoch stellen die neuen Anlagen eine erhebliche Verstärkung der vorhandenen beeinträchtigenden Wirkung dar.

Da die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe“ insgesamt nicht ausgleichbar sind, werden sie durch eine Ersatzzahlung abgegolten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter führen in keinem Fall zu unerwünschten nachteiligen Wirkungen auf andere Schutzgüter.

Kumulierende Wirkungen können sich aus der Kombination der Wirkungen bestehender und geplanter Windenergieanlagen ergeben, wobei insbesondere die benachbarten Windparks bei Hallschlag und Ormont (Goldberg) mit 23 bzw. 13 WEA im Abstand von 0,6 bis 3,0 km zu berücksichtigen sind. Insgesamt sind etwa 100 WEA in einem Umkreis von 5 km zu beachten. Die nächstgelegenen WEA befinden sich westlich in ca. 1 km Abstand im Windpark Hallschlag und südöstlich in ca. 600 m Abstand im Windpark Goldberg. Zwei zusätzliche WEA sind auf der Gemarkung Roth bei Prüm in 4 - 5 km Abstand.

Die kumulierende Wirkung betrifft insbesondere das Landschaftsbild, weil die Anlagen auf dem Steinert einen bisher freigebliebenen Höhenrücken in einer bereits weitgehend von WEA überprägten Landschaft belegen werden.

Auch bezüglich des sensiblen Aussichtspunkts Burgruine Kronenburg spielt die kumulierende Wirkung, dort v.a. mit den WEA im Arenberger Forst, eine wesentliche Rolle. Die neuen Anlagen führen zweifellos zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Wegen der bereits bestehenden Belastung ist die Schwere des Eingriffs jedoch geringer, als wenn es bisher noch keine Windenergieanlage im Sichtfeld des Aussichtspunktes gäbe.

Ebenfalls kumulierend sind die Windenergieanlagen bei der Bewertung des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Arten zu sehen. Dies betrifft in erster Linie das im Bereich der „Kehr“ brütende Rotmilanpaar. Die geplanten Anlagen stehen für dieses Brutpaar am Rande ihres Aktionsraums in einem Bereich ohne Habitatpotenzial. Da der Brutwald im erweiterten Prüfbereich liegt, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

An der südlichsten WEA 4 wurden allerdings bei der Raumnutzungsanalyse häufigere Flugbewegungen am Rand des stärker frequentierten Jagdhabitats im Offenland festgestellt. Dies betrifft jedoch nur den Rand der Kachel mit WEA 4. Deshalb geht man nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus.

Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen:

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern im Sinne § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG können nach Nr. 1 der UVPVwV u.a. durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Umweltbereichen durch Belastungsverschiebungen sind nicht erkennbar.

Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Vorbemerkung

Gem. § 25 UVPG bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) zu beachten. Diese wurde aufgrund des § 20 UVPG durch die Bundesregierung erlassen und konkretisiert die Maßstäbe der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nach den Grundsätzen der Nr. 0.6.2.1 UVPVwV ergibt sich im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen, dass die Umweltauswirkungen sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG zu bewerten sind als auch eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen ist.

Die UVPVwV enthält des Weiteren unter Nr. 1.3 Vorschriften für die Bewertung der Umweltauswirkungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG. Dort sind u.a. die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe und medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen benannt.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere die durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

-
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gesamtbewertung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das geplante Vorhaben nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der verschiedenen Schutzgüter führt. Die Schutzgüter Boden und Flora und Fauna sind in einem erheblichen Maße von der Anlageerrichtung betroffen, sollen allerdings im Zuge der Baumaßnahme ausgeglichen werden. Im Folgenden sind die möglichen Verfahren aufgeführt die zu einer Verminderung möglicher Umweltauswirkungen und oder als Ausgleichsmaßnahme durchzuführen sind:

Boden, Fläche, Wasser:

Der dauerhafte Flächenverbrauch durch WEA ist sehr gering. Geringfügige Bodenfunktionsverluste durch Fundamente, Befestigungen für Kranstellflächen und durch Kabelverlegung werden durch weitgehende Nutzung vorhandener Wege und die Verwendung wasserdurchlässiger Befestigung vermindert. Materiallagerflächen werden nach der Bauphase rückgebaut. Schadstoffeinträge sind durch technische Maßnahmen zu vermeiden. Die Querung der Taubkyll mit dem Anschlusskabel erfolgt eingriffsfrei als Spülbohrung. Als Kompensation wird Maßnahme E3 (Umbau von Nadel- zu Mischwald) angerechnet.

Klima:

Das Vorhaben führt nicht zu (bio-) klimatischen Belastungen, sondern trägt durch die Erzeugung erneuerbarer Energie zum Klimaschutz bei.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

Es werden fast ausschließlich Nadelforste mit geringem ökologischem Wert gerodet, ansonsten werden in geringem Umfang Flächen mit mäßigem Biotopwert (Eichen-, Fichten-, und Mischwald, Altgrasfluren auf Jagdschneisen) beansprucht.

Schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen oder werden durch Maßnahmen geschützt (Abschalt-Algorithmus für Fledermäuse). Vor der Rodung von

Bäumen ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Bruthöhlen erforderlich. Falls solche festgestellt werden, sind Nistkästen als Ersatzhabitate an geeigneten Bäumen anzubringen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Erhaltung von Buchen- Altholzbeständen mit stehendem und liegendem Totholz ausgeglichen.

Wertgebende oder gar geschützte Biotoptypen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Durch die Planung werden fast ausschließlich intensiv forstwirtschaftlich genutzte Nadelholzbestände im Stangen und schwachen Baumholzalter beansprucht. Von diesen werden 4,2 ha gerodet. Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten. Beim WEA 3 grenzt ein naturnaher Traubeneichenbestand im Baumholz-Alter unmittelbar südlich an (außerhalb des geplanten Sondergebiets). Die Verbreiterung soll deshalb möglichst zur mit Fichten bestandenen Westseite hin erfolgen. Am Wegrand stehende ältere Eichen sollen in der Bauphase Baumschutz erhalten, damit sie nicht beim Transport der Anlagen beschädigt werden. Die Aufweitung von Waldwegen ist ansonsten nicht als nachteilig zu werten, weil hierdurch Säume entstehen, die die Artenvielfalt in den monotonen Waldbeständen erhöhen und Verbundstrukturen u.a. für Falter darstellen.

Für die Zuwegungen und die Kranaufstellflächen werden teilweise Jagdschneisen beansprucht (im Umfang von 1.400 m²), die jedoch als artenarme Wildwiesen ausgeprägt sind, und teilweise vor kurzem mechanisch behandelt bzw. neu eingesät worden sind, wahrscheinlich zur Behebung von Wildschweinschaden.

Lediglich eine Schneise nördlich von WEA 2 mit Altgrasfluren und einzelnen Buschen ist als mittelwertige Struktur zu betrachten. Sie wird im Umfang von 1.000 m² beansprucht.

Der Kabelanschluss wird ohne Eingriffe in vorhandenen Wegen sowie durch Spulbohrung verlegt.

Landschaftsbild, Kulturlandschaft:

Im Nahbereich sind wegen der Lage im Wald die Auswirkungen gering. Die technische Überprägung des ländlich geprägten weiteren Umfeldes ist dagegen (trotz teils erheblicher Vorbelastung) nicht ausgleichbar oder zu vermindern. Beeinträchtigungen

des Landschaftsbildes betreffen auch das bedeutsame Kulturdenkmal des Burgdorfs Kronenburg mit dem Aussichtspunkt auf der Burgruine, sowie die touristischen Einrichtungen (Feriendorf) am Kronenburger Stausee. Die Vorbelastung durch vorhandene Windparks mindert jedoch den Eingriff im Verhältnis zu einem bisher unbelasteten Landschaftsausschnitt.

Andererseits ist wegen der Vorbelastung eine „Einkreisung“ der Orte Hallschlag und Ormont durch Windenergieanlagen zu erwarten. Ob dies als Konflikt gesehen wird, hängt aber von der persönlichen Wahrnehmung der Betroffenen ab, und kann nicht verallgemeinert werden. Wegen der großen Abstände der Anlagen zueinander ist die Überprägung der Landschaft durch die 4 WEA nach Ansicht der Gutachter trotz ihrer großen Höhe weniger stark als z.B. im Windpark Hallschlag durch die Vielzahl kleinerer Anlagen.

Da die Eingriffe ins Landschaftsbild generell nicht ausgleichbar sind, wird eine Ersatzzahlung erforderlich.

Mensch (Lärm und Schattenwurf):

Die Richtwerte für Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten oder in nur unerheblichem Maße überschritten. Die Richtwerte für Schattenwurf werden in Hallschlag theoretisch an fast allen Messpunkten überschritten. Die tatsächliche Belastung ist durch ein Monitoring unter realen Bedingungen (tatsächlicher Schattenwurf bei normaler Sonnenscheindauer, Windverhältnissen und unter Berücksichtigung der Sichtverschattung durch Gebäude und Gehölze) zu prüfen.

Durch einen Abschalt- Algorithmus ist sicherzustellen, dass der real auftretende Schattenwurf das erlaubte Maß nicht überschreitet.

Ferner ist festzustellen, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Es ist des weiteren Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG werden erfüllt. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen in Bezug auf die Umweltbelange vor.

3.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

-
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag



³ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
28. BImSchV	achtundzwanzigste Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normen
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz, Rheinland-Pfalz
EN	Europäische Norm
GID Nr.	Geoinformationsdatennummer

ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
LNatSchG	Landesnaturenschutzrecht
LStrG	Landestraßengesetz
LTranspG	Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO	Landesverordnung
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
8. ProdSV	Achte Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt
PrüfSStBauVO	Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit
ROG	Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2

C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG
Trierer Straße 43
54611 Hallschlag

AZ.: ST-5-214-00230

Datum / /

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de



Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-160 EPS E3
R1
Ort : 54611 Hallschlag, Außenbereich
Flur/Flurstück : 9-11, 9-12, 9-13, 9-14, 9-18, 9-19, 9-67/1, 9-72/1

Baubeginn Anzeige

Diese Mitteilung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen !

Von den Bedingungen und Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom _____
habe ich Kenntnis genommen.

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen werden.

Ich bin darüber belehrt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauunterlagen verboten, und nach § 89 der Landesbauordnung (LBauO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Bei notwendig werdender Änderung der Bauunterlagen werde ich vorher die Genehmigung hierfür schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde beantragen, und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung werde ich mit der Durchführung von baulichen Änderungen nicht beginnen.
Darüber hinaus bin ich belehrt, dass die Durchführung jeder weiteren, nicht genehmigten Baumaßnahme ebenfalls nach § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(Unterschrift des Bauherrn)

Anlage 3

C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG
Trierer Straße 43
54611 Hallschlag

AZ.: ST-5-214-00230

Datum / /

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de



Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3
R1
Ort : 54611 Hallschlag, Außenbereich
Flur/Flurstück : 9-11, 9-12, 9-13, 9-14, 9-18, 9-19, 9-67/1, 9-72/1

Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaues

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung vorzulegen !

Das vorgenannte Bauvorhaben, genehmigt am _____, wird voraussichtlich am
_____ im Rohbau fertiggestellt sein.

Der Betongütenachweis ist beigelegt.

Die Stahlbetonkonstruktionsteile sind gemäß der geltenden Bestimmungen und der statischen Berechnung ausgeführt worden. Betonbaustoffe und Stahleinlagen entsprechen der vorgeschriebenen Güte. Die Verlegung der Stahleinlagen erfolgte vorschriftgemäß.

(Unterschrift des Bauherrn)

C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG
Trierer Straße 43
54611 Hallschlag

AZ.: ST-5-214-00230

Datum / /

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de



Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3
R1
Ort : 54611 Hallschlag, Außenbereich
Flur/Flurstück : 9-11, 9-12, 9-13, 9-14, 9-18, 9-19, 9-67/1, 9-72/1

Mitteilung über die abschließende Fertigstellung

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor endgültiger Fertigstellung vorzulegen !

- ☐ Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am _____, ist fertiggestellt
seit: _____
- ☐ Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am _____, wird voraus-
sichtlich fertiggestellt sein am: _____

(Unterschrift des Bauherrn)

Anlage 4

C & C WindPower Steinert GmbH & Co. KG
Trierer Straße 43
54611 Hallschlag

AZ.: ST-5-214-00230

Datum / /

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de



Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-160 EPS E3
R1
Ort : 54611 Hallschlag, Außenbereich
Flur/Flurstück : 9-11, 9-12, 9-13, 9-14, 9-18, 9-19, 9-67/1, 9-72/1

Bauleitererklärung

Gemäß § 55 (1) der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz teile ich mit, dass

Name des Bauleiters	Berufsbezeichnung
Anschrift	Telefon

zum Bauleiter für das o.g. Bauvorhaben bestellt wurde.

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Bauleiters

Anlage 5

Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Impressum

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Oberste Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Email: naturschutz@mulewf.rlp.de

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Straße 7
55516 Mainz
Email: kontakt@snu.rlp.de

Stand: Oktober 2015



Stiftung Natur und Umwelt
Rheinland-Pfalz

Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009
(BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51 vom
06.08.2019, S. 2542 ff)

Landesnaturenschutzgesetz vom 05.10.2015
(GVBl. Nr.11 vom 06.10.2015, Seite 283 ff)

Auszug § 15 Abs. 6 BNatSchG:

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die

**Die Naturschutzverwaltung
und die Stiftung Natur und Umwelt
Rheinland-Pfalz informieren**

Umgang mit

Ersatzzahlungen

bei der Erstellung von Genehmigungsbescheiden mit naturschutzrechtlichen Festsetzungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft



Gültig ab 16.10.2015

Erhebung der Ersatzzahlung

Für nicht auszugleichende oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensierende Eingriffe hat der Verursacher eines Eingriffs für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes eine für Maßnahmen des Naturschutzes zweckgebundene Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung wird vorrangig nach den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ermittelt und durch die Naturschutzbehörde, mit der das Benehmen hergestellt wird, überprüft und festgestellt. Festgesetzt wird die Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid von der im fachgesetzlichen Verfahren zuständigen Behörde (z. B. Wasserbehörde, Immissions-schutzbehörde, Baubehörde). Die für die Festsetzung von Ersatzzahlungen zuständige Behörde legt auch das Datum der Fälligkeit im Zulassungsbescheid fest (§ 15 Abs. 6 Satz 4 und 5 BNatSchG). Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu leisten. Im Zulassungsbescheid sind für die Überweisung der Ersatzzahlung folgende Angaben vorzugeben:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung),

Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen.

Wegen der Zeichenbegrenzung der Überweisungsvordrucke im Feld Verwendungszweck können zur eindeutigen Zuordnung von Überweisungen ausreichend aussagekräftige Abkürzungen (z. B. KV für Kreisverwaltung) verwendet werden. Wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, übersendet die für die Festsetzung zuständige Behörde der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz und der an der Eingriffsentscheidung beteiligten Naturschutzbehörde einen Scan des Zulassungsbescheides, sobald dieser bestandskräftig geworden ist. Der Scan an die Stiftung ist zu übermitteln an den Account: eingriff@snu.rlp.de.

Die Daten der Kompensation sind von der Zulassungsbehörde in das elektronische Kompensationsflächenverzeichnis **KomOn** unter www.komon.rlp.de einzupflegen.

Verwaltung der Ersatzzahlung durch die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Die erforderlichen Mittel der Ersatzzahlung werden den Naturschutzbehörden von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zur Durchführung von Naturschutzprojekten bereitgestellt.

Die gesetzliche Vorhaltefrist ist gewahrt, wenn die Ersatzzahlungen innerhalb von drei Jahren nach der festgesetzten Fälligkeit bei der Stiftung in Projekten gebunden worden sind. Ersatzzahlungen, die danach keiner Bindung unterliegen können von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz nach Beteiligung oder auf Anforderung der Obersten Naturschutzbehörde für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im betroffenen Naturraum eingesetzt werden.

Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz dokumentiert die eingehenden und ausgezahlten Ersatzzahlungen getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz erteilt den jeweiligen Naturschutzbehörden Auskunft über den jeweiligen Einnahme-/Ausgabestand sowie die entsprechenden Projekte und Maßnahmen.